

Ordnung betreffend die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn - Ehrenordnung -

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Juni 2005
(keine Änderungen)**

§ 1 Ehrenbürgerrecht

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat. Rechte oder Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.

(2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird der/dem Ehrenbürger/in eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.

(3) Der Stadtverordnetenvorsteher und der Bürgermeister unterzeichnen die Urkunde gemeinsam und überreichen diese in einer besonderen Feierstunde an die/den Geehrte/n.

§ 2 Eintragung in das Goldene Buch

(1) Über die Eintragung in das Goldene Buch für verdiente Persönlichkeiten entscheidet bei Einstimmigkeit der Haupt- und Finanzausschuss, andernfalls die Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Eintragung erfolgt im Beisein von Stadtverordnetenvorsteher und Bürgermeister.

§ 3 Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt kann Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte oder als Mitglied eines Ortsbeirates insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben und sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste/r“ verleihen. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft ausländischer Einwohner im Ausländerbeirat.

(2) Im Regelfall soll die Ehrung beim Ausscheiden aus dem Mandat oder Amt vorgenommen werden. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird der/dem Ausgezeichneten eine Urkunde ausgehändigt.

(3) Der Stadtverordnetenvorsteher und der Bürgermeister unterzeichnen die Urkunde gemeinsam und überreichen diese in einer besonderen Feierstunde an die/den Geehrte/n.

§ 4

Ehrenwehrführer, Ehrenstadtbrandinspektor

(1) Die Stadt kann Wehrführer/innen, die dieses Amt insgesamt mindestens 20 Jahre ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrführer/in“ verleihen. Erreicht die Amtszeit im vorgenannten Amt nicht mindestens 20 Jahre, so können Zeiten als Stadtbrandinspektor/in oder als stellvertretender Stadtbrandinspektor/in den Zeiten als Wehrführer/in hinzugerechnet werden.

(2) Die Stadt kann Stadtbrandinspektoren/innen, die dieses Amt insgesamt mindestens 20 Jahre ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandinspektor/in“ verleihen.

(3) Im Regelfall soll die Ehrung beim Ausscheiden aus dem Amt vorgenommen werden. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird der/dem Ausgezeichneten eine Urkunde ausgehändigt.

(4) Der Stadtverordnetenvorsteher und der Bürgermeister unterzeichnen die Urkunde gemeinsam und überreichen diese in einer besonderen Feierstunde an die/den Geehrte/n.

§ 5

Ehrenplakette

(1) Persönlichkeiten, die sich in herausragendem Maße auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder administrativem Gebiet um die Stadt verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu mehren, kann die Ehrenplakette verliehen werden.

(2) Die Vorderseite der Ehrenplakette zeigt das Stadtwappen, die Rückseite trägt die Aufschrift: „Hat sich um die Stadt Limburg verdient gemacht“. Mit der Ehrenplakette wird eine Ehrennadel, die das Stadtwappen trägt, überreicht.

(3) Zusammen mit der Ehrung wird eine Urkunde angefertigt, in der das Wirken der/des Ausgezeichneten in knapper Form dargestellt ist und die durch den Stadtverordnetenvorsteher und den Bürgermeister unterzeichnet wird.

(4) Die Ehrung ist beim Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu beantragen. Der Antrag muss begründet werden. Die Verdienste der/des Geehrten sind darzustellen.

(5) Über die Verleihung der Ehrenplakette beschließen der Magistrat und der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(6) Der Stadtverordnetenvorsteher und der Bürgermeister überreichen die Ehrenplakette und die Ehrennadel mit der zugehörigen Urkunde in einer Feierstunde an die Geehrte/den Geehrten.

§ 6 Limburg-Medaille

(1) Personen, die sich in besonderem Maße für ihre Mitbürger engagiert und durch ihre Arbeit einen Beitrag zum gesellschaftlichen, sportlichen, sozialen oder kulturellen Leben in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn geleistet haben, können bei i.d.R. mindestens 15-jährigem Engagement mit der Limburg-Medaille ausgezeichnet werden.

(2) Die Vorderseite der Medaille zeigt den Dom zu Limburg, die Rückseite trägt die Aufschrift: „Hat sich um ihre/seine Mitmenschen verdient gemacht“. Mit der Limburg-Medaille wird eine Ehrennadel mit einer Abbildung des Domes überreicht.

(3) Zusammen mit der Ehrung wird eine Urkunde angefertigt, in der das Wirken der/des Ausgezeichneten in knapper Form dargestellt ist und die durch den Stadtverordnetenvorsteher und den Bürgermeister unterzeichnet wird.

(4) Die Ehrung ist beim Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu beantragen. Der Antrag muss begründet werden. Die Verdienste der/des Geehrten sind darzustellen.

(5) Über die Verleihung der Limburg Medaille beschließen der Magistrat und der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(6) Der Stadtverordnetenvorsteher und der Bürgermeister überreichen die Limburg-Medaille mit der Ehrennadel und der zugehörigen Urkunde in einer Feierstunde an die Geehrte/den Geehrten.

§ 7 Sportlerehrung

Mannschaften und Einzelsportler, die durch besondere Leistungen hervorgetreten sind, werden einmal im Jahr in einer gesonderten Veranstaltung (Sportlerehrung) geehrt.

§ 8 Ehrung bei Vereinsjubiläen

(1) Vereine, die sich um das sportliche, kulturelle, soziale oder gesellschaftliche Leben in der Stadt verdient gemacht haben, erhalten bei 25-, 50-, 75- und 100-jährigem Bestehen eine Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe. Nach jeweils weiteren 25 Jahren werden Vereine in gleicher Weise geehrt.

(2) Die Ehrung ist schriftlich beim Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu beantragen.

(3) Über die Jubiläumsgabe entscheidet der Magistrat. Urkunden aus Anlass von Vereinsjubiläen und Jubiläumsgaben übergibt der Bürgermeister in der Regel bei der Jubiläumsfeier.

§ 9

Ehrung von Ehe- und Altersjubiläen

(1) Ehe- und Altersjubilaren wird eine vom Bürgermeister unterzeichnete Glückwunschkarte zusammen mit einem Ehrengeschenk überreicht.

(2) Als Ehejubiläum gelten

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Kupferne Hochzeit	(70 Jahre)

(3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 90., 95., 100. und danach jeden weiteren Lebensjahres.

§ 10

Weitere Ehrungen

(1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats, Mitglieder der Ortsbeiräte, ausländische Einwohner im Ausländerbeirat und sachkundige Einwohner als Mitglieder in Kommissionen erhalten, wenn sie mindestens 12 Jahre ehrenamtlich tätig waren, bei ihrem Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Dankurkunde.

Stadtverordnetenvorsteher und Bürgermeister unterzeichnen die Urkunde gemeinsam. Die Aushändigung erfolgt in einer besonderen Veranstaltung oder in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Über Ehrungen außerhalb dieser Ehrenordnung beschließen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat in jedem Einzelfalle.